

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Herrn  
Carsten Zinn



Der Bürgermeister  
**Dezernat II**  
Wirtschafts- und  
Sozialdezernat

Telefon  
(0 33 34) 64 – 522  
Telefax  
(0 33 34) 64 – 529

Hausanschrift  
Breite Straße 41 – 44  
16225 Eberswalde

e-Mail  
j.koenig@eberswalde.de

nur für formlose Mitteilungen,  
ohne digitale Signatur

Internet  
www.eberswalde.de

allgemeine Sprechzeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014  
IBAN  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC: WELADED1GZE

O-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

Sprechzeiten des Amtes

Hauptstelle  
Breite Straße 42  
montags 7 – 14 Uhr  
dienstags 8 – 18 Uhr  
mittwochs 8 – 12 Uhr  
donnerstags 9 – 18 Uhr  
freitags 8 – 12 Uhr

Datum 11.05.2022

r Zeichen

Unser Zeichen DII/koe/prz

Betrifft: **Ihre Anfrage im AKSI vom 06.04.2022;  
Kommunalrechtliche Rechtswirksamkeit zur finanziellen Kürzung des  
Antrages zur Kulturförderung im Kulturamt**

Sehr geehrter Herr Zinn,

Sie haben in der Einwohnerfragestunde des letzten Ausschusses für Kultur, Soziales und Integration um schriftliche Beantwortung Ihrer Frage gebeten, ob es kommunalrechtlich vertretbar ist, dass Anträge zur Kulturförderung gekürzt werden können, obwohl dieser Ausschuss beratenden und empfehlenden Charakter hat.

Wie in der Sitzung des AKSI am 06.04.2022 von mir zugesagt, wurde Ihre Frage an das städtische Rechtsamt zur Prüfung weitergereicht.

Die schriftliche Beantwortung des Rechtsamtes liegt nun vor, die ich Ihnen hiermit nachfolgend zukommen lasse:

„Sie fragen sinngemäß an, ob der Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration als beratender Ausschuss im Sinne von § 43 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an einem Antrag auf Herstellung des Einvernehmens gemäß § 1 Abs. 5 der Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde durch Beschluss inhaltliche Änderungen (im Hinblick auf die beabsichtigte Fördersumme) vornehmen kann.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder

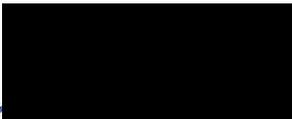
zeitweilige Ausschüsse bilden. Bei dem AKSI handelt es sich um einen derartigen Ausschuss. Die sogenannten beratenden Ausschüsse im Sinne von § 43 Abs. 1 BbgKVerf können keine Beschlüsse fassen, die inhaltlich unmittelbar vollzugsfähig sind und die Verwaltung binden (vgl. Schumacher in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 43 Erläuterung 2.3). Die beratenden Ausschüsse sind lediglich in der Lage, Entscheidungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten lediglich für spezialgesetzlich geregelte Sonderfälle (Jugendhilfeausschuss, Umlegungsausschuss), die im zu beurteilenden Fall nicht einschlägig sind.

Es fehlt deshalb an der Kompetenz des AKSI, an Kulturförderanträgen, die dem AKSI zur Herstellung des Einvernehmens durch die Verwaltung vorgelegt werden, durch Beschluss inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Der AKSI ist darauf beschränkt, das Einvernehmen für einen vorliegenden Kulturförderantrag entweder zu erteilen oder zu versagen. Soweit gleichwohl ein inhaltlich ändernder Beschluss gefasst worden ist, muss dieser ausgelegt werden. Nach meiner Überzeugung ist die Reduzierung der Fördersumme für einen Kulturförderantrag dahingehend zu verstehen, dass der AKSI das Einvernehmen für den vorgelegten Antrag nicht erteilt, jedoch bereit wäre, das Einvernehmen bei einer entsprechenden Änderung des Förderbetrages zu erklären.

In diesem Falle hat die Verwaltung zu entscheiden, ob sie von einer Förderung der Maßnahme Abstand nimmt oder ob sie nach Abstimmung mit dem Antragsteller dem AKSI einen geänderten Förderantrag (mit einer entsprechend geringeren Fördersumme) erneut mit dem Ziel, das Einvernehmen gemäß § 1 Abs. 5 der Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde zu erzielen, vorlegt. Entsprechend der Gesetzeslage ist die Verwaltung an den Beschluss des AKSI nicht gebunden, sondern hat das Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung des Kulturförderantrages nach pflichtgemäßem Ermessen weiter zu betreiben.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Prof. Dr. Jan König

Wirtschafts- und Sozialdezernent